

A m t s v e r o r d n u n g
über das Halten und Führen von Hunden
(Hunde-VO)
im Amtsbereich Usedom-Süd

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S.335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S. 551) sowie in Verbindung mit § 7 Absatz 6 der Hundehalterverordnung vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391) zuletzt geändert mit VO vom 16.04. 2004 (GVOBl. M-V S. 175) sowie Berichtigung vom 20.09. 2004 (GVOBl. M-V S. 488) verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Usedom Süd mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern vom 01.12. 2009

§ 1

Führen von Hunden

Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.

In geschlossenen Ortschaften der amtsangehörigen Gemeinden müssen Hunde an der Leine ausgeführt werden. Im freien Gelände dürfen Hunde höchstens 50 m unter Aufsicht einer Aufsichtsperson frei laufen gelassen werden.

§ 2

Mitnahmeverbot

Es ist verboten, Hunde mitzunehmen:

1. in öffentlichen Einrichtungen wie Kirche, Schule, Sporthallen, Kindergärten und Krankenhäuser,
2. auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen und Badeplätzen, mit Ausnahme der ausgewiesenen Hundestrände
3. bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen,
4. bei Messen und Märkten

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund herumlaufen lässt,

2. entgegen § 2 Hunde mit nimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4


Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung hat Gültigkeit bis zum 31.12. 2018.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Usedom, den 02.12.2009.

Amt Usedom-Süd
- Der Amtsvorsteher-
als örtliche Ordnungsbehörde


Karl-Heinz Schröder



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 08.12.2009

